

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-06-04

Dezernat/ Amt: I / Amt für Bürgerservice
Bearbeiter/in: Herr Helms
Telefon: (03 85) 5 45 17 15

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01504/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Amtszeit 01.01.2014 bis 31.12.2018)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin wählt nachfolgend aufgeführte Einwohnerinnen und Einwohner als Vertrauenspersonen in den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018:

Lfd. Nr.	Vertrauenspersonen	Stellvertretung
1.	Peter Kowalk	Katharina Altenburg
2.	Angelika Schulze	Silvio Horn
3.	Thomas Zischke	Karla Pelzer
4.	Anja Schwichtenberg	Michael Strähnz
5.	Hartmut Wollenteit	Axel Kleinschmidt

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Entsprechend § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) tritt beim Amtsgericht Schwerin jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zusammen, der nach § 42 GVG die Schöffinnen und Schöffen sowie nach § 35 Jugendgerichtsgesetz die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) für die nächsten fünf Geschäftsjahre wählt.

Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Da der Amtsgerichtsbezirk Schwerin mehrere Verwaltungsbezirke umfasst (neben der

Landeshauptstadt Schwerin die Gemeinden der Ämter Banzkow und Ostufer Schweriner See aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie Lützow-Lübstorf aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg), wurde die Anzahl der von der Landeshauptstadt Schwerin zu wählenden Vertrauenspersonen seitens des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 auf 5 festgesetzt.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern der Landeshauptstadt Schwerin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Es ist zweckmäßig für die Vertrauenspersonen eine Stellvertretung zu wählen.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 19. April 2012 – III 103/3222 - 11 SH – tritt der Wahlausschuss am Amtsgericht Schwerin bis zum 1. Oktober 2013 zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen zusammen.

2. Notwendigkeit

Vorgeschriebene Wahl nach § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin